

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Az.: 55.1-8711.IM_7.6

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb eines Krematoriums für Heimtiere und Equiden (PEGASUS Tierkrematorium) gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG am Standort Jettenbacher Str. 12 der Gemarkung Fraham durch die PEGASUS Tierbestattungen GmbH

Bekanntmachung vom 05.04.2019, Az.: 55.1-8711.IM_7-6

Die PEGASUS Tierbestattungen GmbH mit Sitz in der Jettenbacher Str. 12, 84478 Waldkraiburg hat am 18.03.2019 bei der Regierung von Oberbayern einen immissionschutzrechtlichen Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Krematoriums für Heimtiere und Equiden am Standort Jettenbacher Str. 12 in 84478 Waldkraiburg gestellt.

Errichtet werden soll ein Gebäude, welches neben Büro- und Sozialräumen über eine geschlossene Anlieferungshalle, zwei gekühlte Lagerräume sowie eine Halle mit dem Krematorium verfügt. Integriert wird ein Verabschiedungsraum für die Besitzer der Tiere. Die Anlage soll mit einem Zweikammerofen, bestehend aus einer Hauptbrennkammer für Kleintiere und einer Hauptbrennkammer für Equiden bzw. große Sammelverbrennungen (maximale Durchsatzkapazität: 150 kg/h) ausgestattet werden. Vorgesehen ist eine Gasbrennereinrichtung mit fünf Industriegasbrennern (Gesamtfeuerleistungswärmeleistung: 1,67 MW). Die Rauchgase werden nach einer Gasreinigung über einen gemeinsamen Kamin (Höhe: 27 m) in die Atmosphäre geleitet.

Die Anlage soll auf einem bisher unbebauten Grundstück erbaut werden. Der Anlagenstandort liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Innwerkkanal und zur bestehenden Tierverwertungsanlage der Berndt GmbH. Die nächste Wohnbebauung ist ca. 270 m entfernt.

Die Errichtung und Inbetriebnahme des Krematoriums sind für Ende 2019/2020 geplant.

Zusätzlich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Maßnahmen gemäß § 8a BImSchG gestellt: Tiefbauarbeiten zum Herstellen von Ableitkanälen für die Erschließung, Bodenarbeiten zum Herstellen der Fundamente und der Zufahrtswege.

Das Tierkrematorium unterfällt Nr. 7.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die beiden enthaltenen Kühlkammern fallen zudem unter Nr. 7.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ist ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen.

Gemäß §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 7.19.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, welche auf zweiter Stufe zu dem Ergebnis führte, dass im hiesigen Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu befürchten sind. Die wesentlichen Gründe hierfür sowie die maßgeblichen Merkmale des Vorhabens und des Standorts gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG werden gesondert bekanntgegeben.

Die immissionschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt - mit Ausnahme u.a. wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gesondert zu erteilen sind - grundsätzlich alle anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche

Genehmigungen, Zulassungen, mit ein. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht, der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, für welche somit keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit -im Hinblick auf die Luftreinhalte- bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), d.h. innerhalb eines Kreises mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe (27 Meter), im vorliegenden Fall also 1350 Meter, liegen Teile des Gemeindegebietes des Marktes Kraiburg am Inn.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 lit. c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) die sachlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi. 4235 können von Jedermann Fragen und Anregungen eingereicht sowie Informationen eingeholt werden.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung des Tierkrematoriums wird gemäß §§ 4 Abs. 1, 10 BImSchG, §§ 8ff. der 9. BImSchV in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG alle Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 4 und 5 UVPG, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den Auswirkungen des Vorhabens, Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, fachtechnische Aussagen zu den Bereichen Luftreinhalte (insb. Immissionsprognose), Anlagensicherheit, Energieeffizienz und Abfälle, Fachgutachten zu den Belangen des Schallimmissionsschutzes, insb. zu der Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen, Aussagen zu Art und Menge aller Einsatzstoffe und Lagerung, Aussagen zu dem Anfall und der Vermeidung von Abfällen, eine Vorprüfung auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichts, Erläuterungsbericht zur Einleitung von Abwasser bzw. Niederschlagswasser, zur Versickerung und Rückhaltung, eine gewässerschutztechnische Stellungnahme zu den Anforderungen der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), ein Fachgutachten zur FFH-Vorprüfung im Hinblick auf das europäische ökologische Netz Natura 2000 i.S.d. §§ 31 ff. BNatSchG, eine gutachterliche UVP-Vorprüfung, ein Erläuterungsbericht zu den veterinärrechtlichen Angaben nach der Verordnung EG Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) sowie weitere Unterlagen, insb. nach §§ 4 ff. der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen einschließlich der Unterlagen für die standortbezogene Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit liegt in der Zeit vom 12.04.2019, ab Dienstbeginn bis einschließlich 13.05.2019 bis Dienstende (Auslegungsfrist), jeweils während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus an folgenden Stellen:

- Stadt Waldkraiburg, Stadtplatz 26, 84478 Waldkraiburg, Zi.-Nr. 310, stadt@waldkraiburg.de
- Markt Kraiburg, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg am Inn, Bauamt, Zi.-Nr. 7, poststelle@vgem-kraiburg-a-inn.bayern.de
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.-Nr. 4235,

umweltrecht@reg-ob.bayern.de

Etwaige Einwendungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. vom 12.04.2019 bis einschließlich 27.05.2019 (Einwendungsfrist) erhoben werden. Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Regierung von Oberbayern kann die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er wird bestimmt für Donnerstag, den 11.07.2019 im „Kleiner Saal“ der Stadt Waldkraiburg, Haus der Kultur, Braunauer Str. 10, 84478 Waldkraiburg, Beginn: 10:00 Uhr.

Wir weisen ferner darauf hin, dass über die Durchführung des Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch ohne diese Personen erörtert werden.

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über das vorgenannte Vorhaben nach § 4 Abs. 1 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Zudem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 05.04.2019
Regierung von Oberbayern

Els
Regierungspräsidentin

